

---

**25/PET XXII. GP**

---

**Eingebracht am 31.03.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Petition**

Theresia Haidlmayr  
Abgeordnete zum Nationalrat

Präsident des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

im Hause

Wien, den 30. Mrz. 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die unterfertigte Abgeordnete überreicht hiermit den Initiativantrag des Oberösterreichischen Landtages betreffend eine Resolution für eine Konkretisierung der Verpflegung für Zivildienstleistende, in Form einer Petition im Sinne des § 100 (1) Zi 1 GOG des Nationalrates zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Theresia Haidlmayr  
Abgeordnete zum Nationalrat

# Beilage 104/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

---

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags  
betreffend eine Resolution für eine  
Konkretisierung der Verpflegung für Zivildienstleistende**

**Gemäß § 26 Abs. 6 LGO wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

## **Resolution**

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung

- 1) im Sinne einer bundesweit einheitlichen Regelung für eine Konkretisierung des Begriffs „angemessene Verpflegung“ im § 28 Abs. 1 Zivildienstgesetz einzutreten und damit eine verbindliche und angemessene Entschädigung der Zivildienstleistenden in allen Zivildiensteinrichtungen sicherzustellen,
- 2) für eine Novellierung des Zivildienstgesetzes einzutreten, wonach der Bund für die angemessene Verpflegung der Zivildienstleistenden verantwortlich ist und diese - wie bis 31. Dezember 2000 üblich - ihr Verpflegungsgeld direkt vom Bund erhalten sowie
- 3) eine klare und überprüfbare Regelung einzufordern, nach der allen Wehr- und Zivildienstleistenden die tatsächlich anfallenden Wohnkosten unter Einhaltung einer Obergrenze ersetzt werden.

## **Begründung:**

Laut § 28 Abs.1 Zivildienstgesetz haben die Rechtsträger der Zivildiensteinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Zivildienstleistenden angemessen verpflegt werden. Genauere Festlegungen dazu finden sich im Gesetz nicht

Meist werden die Zivildienstler in der Zivildienstunterkunft selber (Frühstück-Mittagessen-Abendessen) verpflegt. Für die dienstfreien Tage wird eine finanzielle Abgeltung zur Verfügung gestellt, was allerdings - wie sich gezeigt hat - sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Die Erhebung der Verpflegungssituation im Bundesland Oberösterreich ergab, dass sich die Tagsätze auf einer Bandbreite von 3,63 Euro bis 12 Euro bewegen. Das Land Oö. hat für Zivildienstler, die beim Land Oö. selbst oder bei der GESPAG beschäftigt sind, die Verpflegungspauschale an dienstfreien Tagen auf 11,60 Euro mit Rückwirkung ab 1. Jänner 2004 erhöht.

Eine Konkretisierung über einen angemessenen Betrag oder die Einführung einer Untergrenze (Mindestvergütung), die nicht unterschritten werden darf, ist im Sinne einer Gleichbehandlung aller Zivildienstleistenden aus der Sicht der unterzeichnenden Abgeordneten dringend erforderlich. Dabei sollte die Rechtsauffassung des Zivildienstgesetzes, wonach ein Verpflegungsgeld von unter €11,30 täglich nicht angemessen sei, berücksichtigt werden.

Bis zur Zivildienst-Novelle 2001 war der Bund für die Verpflegung der Zivildienstler zuständig und diese erhielten ihr Verpflegungsgeld direkt vom Innenministerium.

Mit der Wohnkostenbeihilfe werden den Zivildienstlern wie den Wehrdienstlern jene Kosten abgegolten, die nachweislich für die Wohnung während der Zeit des Zivil- oder Wehrdienstes anfallen. Bestimmte Wohnformen, wie Wohngemeinschaften, sind hier nicht berücksichtigt. Eine klare, überprüfbare Reglementierung, die alle Formen des Zusammenlebens und die daraus resultierenden Wohnkosten erfasst, ist zu entwickeln.

Linz, am 1. März